



Bekanntmachung

Bauleitplanung; 17. Änderung des Bebauungsplanes „Reichsheimstättensiedlung“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1765 (Bauparzelle Nr. 106) und Fl.Nr. 1764/1 (Bauparzelle Nr. 107) jeweils der Gemarkung Schwarzenfeld

Der Marktgemeinderat Schwarzenfeld hat mit Beschluss vom 07.02.2018 die 17. Änderung des Bebauungsplanes „Reichsheimstättensiedlung“ für den Bereich der Bauparzellen Nr. 106 und 107 (Fl.Nr. 1765 und 1764/1 Gemarkung Schwarzenfeld) als Satzung beschlossen. Die Änderung ist auf dem Lageplan vom 15.09.2017, welcher Bestandteil der Änderungssatzung ist, dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld, Rathaus, Viktor-Koch-Str. 4, 92521 Schwarzenfeld zu den allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag, 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Baubauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schwarzenfeld, 16. Feb. 2018


Neumeier
2. Bürgermeister

Verteiler:
2x Presse (NT/MZ)
4x Anschläge
1x Internet
1x z.A. BPL